

Satzung

des Landkreises Verden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 17.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Verden werden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind Amtshandlungen und sonstige Leistungen einschl. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (4) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (5) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bestimmung für die Anwendung des Kostentarifs

- (1) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Kostentarif Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
Die Mindestgebühr gilt nicht für so genannte Zug-um-Zug-Geschäfte, die am Ort der Leistung direkt bezahlt werden.
- (2) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsätze), so ist bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor diese Verwaltungstätigkeit beendet ist,so können die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Kostenfestsetzung verzichtet werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.
- (7) Für Verwaltungstätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühren lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarifnummer 14 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die sich aus Abs. 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Rechtsbehelfskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, wenn das Maß des Aufwandes im Einzelfall keine höhere Kostenfestsetzung erforderlich macht.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter.

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, sofern im Kostentarif nichts anderes geregelt ist,
 2. die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) über den Besuch von Schulen, die in der Trägerschaft des Landkreises Verden stehen,
 - b) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Landkreis Verden betreffen,
 - e) erste Ausfertigung von Löschungs- und Pfandentlassungserklärungen und
 - f) Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz beim Landkreis Verden
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Kosten einer dritten Person zur Last zu legen sind oder
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Kosten einer dritten Person zur Last zu legen sind,
 5. das Versenden bzw. die Herausgabe von Broschüren in der Wirtschaftsförderung einschl. Tourismus,
 6. das Versenden von allgemeinen Info-Broschüren,
 7. Verwaltungstätigkeiten, für die auf Grund bestehender Rechtsgrundlagen keine Gebühr erhoben werden darf (z. B. SGB).
- (2) Von der Erhebung von Kosten kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für die Erstellung von Beglaubigungen, die für den Besuch von Schulen und Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz erforderlich sind, wird ein Höchstbetrag von 25,00 € festgesetzt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Gebühren abgegolten sind, so sind sie vom Kostenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühren festzusetzen sind. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen und keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die den am Verfahren beteiligten Behörden entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für:
1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien, Scan-Vorlagen und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 10. anlässlich der Verwaltungstätigkeiten entstehende Umsatzsteuer sowie
 11. Fotokopien und andere Vervielfältigungen, die als Lernmittel an den kreiseigenen Schulen anzusehen sind. Diese Auslagen werden von den Schulen in Form einer Pauschale von den Schülern erhoben.
- (3) Beim Verkehr mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, und zwar auch dann, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig. In Ausnahmefällen kann vom Landkreis Verden eine Zahlungsfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden, sofern es sich nicht um Zug-um-Zug-Geschäfte handelt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.08.2006 außer Kraft.

Verden (Aller), 17. April 2015

Landkreis Verden

Der Landrat

gez. Bohlmann

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Verden (Aller) vom 17.04.2015

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen, Reproduktionen	
1.1	Vervielfältigungen, Verkleinerungen und Vergrößerungen mit Fotokopierern, Druckern und ähnlichen Geräten aus analogen und digitalen Quellen	
1.1.1	in schwarz-weiß je Seite	
1.1.1.1	im Format DIN A4/Normalpapier	0,30
1.1.1.2	im Format DIN A3/Normalpapier	0,60
1.1.1.3	im Format DIN A2/Normalpapier	1,20
1.1.1.4	im Format DIN A1/Normalpapier	2,40
1.1.1.5	im Format DIN A0/Normalpapier	4,80
1.1.1.6	im Format DIN A4/Folie	0,50
1.1.1.7	im Format DIN A3/Folie	1,00
1.1.2	von Zeichnungen, Plänen u. Ä. je angefangenem Meter Papier	10,00
1.1.3	in Farbe je Seite	
1.1.3.1	im Format DIN A4	1,00
1.1.3.2	im Format DIN A3	3,00
1.1.3.3	im Format DIN A2	5,00
1.1.3.4	im Format DIN A1	10,00
1.1.3.5	im Format DIN A0	15,00
1.2	Reproduktion von mikroverfilmten Akten, je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen (siehe Anlage 1)
1.3	Leistungen der Hausdruckerei sind von dieser Regelung ausgenommen und werden gesondert berechnet.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Amtliche Beglaubigung je Unterschrift	5,00
2.2	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien, Durchschriften oder sonstigen Vervielfältigungen je Dokument	
2.2.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.2	jeder weiteren Ausfertigung	2,50
2.3	Amtliche Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – ausgestellt worden sind)	12,00 – 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen laufenden Nummern zu erheben sind). Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Schulzeugnisse im Original sowie eine beglaubigte Durchschrift bzw. Fotokopie von Abschlusszeugnissen der in Trägerschaft des Landkreises Verden befindlichen Schulen.	6,00 – 230,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
3.	Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung, Aktenversendung	
3.1	Die Einsicht in oder das Versenden von „analogen und digitalen“ Akten, Karteien, Registern und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 Nds. Bauordnung -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen laufenden Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	20,00
	Bei Akteneinsicht in, Auskünften aus, Aktenüberlassung und Aktenversendung von Bauakten wird die Gebühr je baurechtlichem Verfahren, aus dem Daten bereitgestellt werden, erhoben. Maximal je Baugrundstück	200,00
	Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. Akteneinsicht im Rahmen von gegen den Landkreis gerichteten Rechtsbehelfsverfahren ist kostenlos.	
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen (siehe Anlage 1)
4.	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen	
	je angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	5,00
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden (RROP)	25,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen sind kostenfrei.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen (siehe Anlage 1)
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 – 2.060,00
7.	Vermögensverwaltung	
	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auslassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
8.	Aufstellung über den Stand des Kontos über öffentliche Abgaben	
	für die erste Seite	5,00
	jede weitere Seite	1,50
	(wenn keine besonderen Ermittlungen, die eine Bemessung nach lfd. Nr. 3.2 erfordern, erforderlich sind)	
9.	Zweitausfertigung von Bescheiden, Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
10.	Lieferung schriftlicher Auskünfte, Fotokopien und Vervielfältigungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen (siehe Anlage 1)
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	nach Maßgabe der laufenden Nr. 1	5,00 – 50,00
12.	Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung	
12.1	Befreiung von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung	30,00
12.2	Erlass einer abfallrechtlichen Anordnung zur Durchsetzung der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung	100,00
13.	Kreisarchiv	
13.1	persönliche Benutzung des Kreisarchivs	
13.1.1	je angefangenen Öffnungstag	7,00
13.1.2	für jeweils fünf aufeinander folgende Öffnungstage	28,00
13.2	schriftliche Auskunft für jede halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte (das Gleiche gilt für mündliche Auskünfte, die umfangreichere Nachforschungen erfordern) Anmerkung zu 13.2: Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen (siehe Anlage 1)
13.3	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen oder auf Plakaten, Ansichtskarten sowie als Einzeldruck (Faksimile usw.), je Blatt oder Ablichtung	50,00
13.4	Bei Herstellung von Kopien und Folien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner reduzieren sich die Gebührensätze der Tarif-Nr. 1.1 um die Hälfte.	
	Anmerkung zu 13.1, 13.2 und 13.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
14.	Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	30,00 - 3.000,00
15.	Entleihen von Luftbildern zur gewerblichen Nutzung, je Bild für jeweils bis zu 14 Tagen	25,00